



Eintrag im
Bundesweiten Verzeichnis

Schwäbisch-
Alemannische Fastnacht



Schlierbach Narren Schabenhäuser e.V.

Häsordnung

In Kraft seit 01.01.2024

Der Wasserträger ist die Kernfigur der Schabenhäuser Fasnet. Der Brunnenschreck stellt seit 2013 daneben eine gleichberechtigte Figur dar, die zahlenmäßig die Anzahl der Wasserträger nicht überschreiten darf.

Die kompletten Häser bestehen aus:

Wasserträger	Brunnenschreck
Kopfbedeckung mit Fuchsschwanz	Kopfbedeckung (Fell) mit Hut
Scheme	Scheme
Umhang mit rotem Knopf	Plätzlejacke
Joch und Kübel (Männerhäs) oder Kelle (Frauenhäs)	Plätzlehose
Küferhemd	Schellengürtel
Hose mit Plätzen und Holzknöpfen	Schwarze derbe Schuhe *
Hosenträger	Schwarze Lederhandschuhe *
Schwarze Handschuhe *	Braunes Halstuch
Schwarze derbe Schuhe *	Bratsche
Rotes Halstuch	
Kleine WasserträgerScheme mit roter Kordel	

* = sind vom Hästräger selbst zu besorgen

§ 1

Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres tragen die Häser ohne Scheme, ohne Joch, ohne Schöpfer (Wasserträger), bzw. ohne Scheme und ohne Rollengürt (Brunnenschreck).

Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr tragen die Häser mit voller Ausrüstung. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden grundsätzlich kleinere Kinder- bzw. Frauen-Schemen aus Holz getragen.

Kinderhäser sind grundsätzlich Leihhäser und sind am Ende der Saison zurückzugeben.



Eintrag im
Bundesweiten Verzeichnis

Schwäbisch-
Alemannische Fastnacht



§ 2

Erwachsenenhäser sind grundsätzlich ebenfalls Leihhäser, müssen aber nur zurückgegeben werden, wenn die Träger auf Dauer kein Interesse mehr haben, das Häs zu tragen.

§ 3

Bei Leihhäsern verbleiben die Eigentumsrechte beim Verein.

§ 4

Die jährliche Leihgebühr eines Häses beträgt 10 % des Anschaffungspreises, den der Verein zum Zeitpunkt der Herstellung des vollständigen Häses zu zahlen hatte.

Die erste Leihgebühr wird bei Übergabe des vollständigen Häses fällig. Alle weiteren Leihgebühren zum gleichen Zeitpunkt des jeweiligen Folgejahres. Die Hästräger sind angehalten, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zur Begleichung der Leihgebühr zu erteilen.

§ 5

Die Beschaffung der Häser ist ausschließlich Sache der vom Vorstand bestimmten Person/en. Nur Vereinsmitglieder können ein Häs erwerben und nach den Vorschriften der Satzung und der Häsordnung benutzen. Durch vollständige Bezahlung des Kaufpreises wird der Hästräger Eigentümer des Wasserträgers und / oder des Brunnenschrecks. Kaufpreis ist der, den der Verein bei der Herstellung des vollständigen Häses zu zahlen hatte.

Möchte ein Mitglied das Leihhäs während der laufenden Leihzeit kaufen, ist der Restwert des Häses (Kaufpreis des Häses abzüglich bereits geleisteter Leihgebühren) zu zahlen, mindestens jedoch eine doppelte Jahresleihgebühr.

§ 6

Bei Austritt aus dem Verein oder fehlendem Interesse zum Tragen des Häs, darf das Häs nicht an Dritte veräußert werden. Der Verein hat das Vorkaufsrecht. Der Vorstand bestimmt die Höhe des Rückkaufwertes, je nach Zustand, aber höchstens 80 % des ursprünglichen Kaufpreises.

Möchten Mitglieder untereinander Häser verkaufen, so ist der Vorstand zu befragen. Dieser kann nur aus wichtigen Gründen das Kaufgeschäft untersagen.



Eintrag im
Bundesweiten Verzeichnis

Schwäbisch-
Alemannische Fasnacht



§ 7

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Häs oder Teilen des Häs, kann der Vorstand eine Kostenbeteiligung – je nach Umstand des Einzelfalles – bis zu 100 % der Reparaturkosten vom Hästräger verlangen.

§ 8

Regelungen, die vor Inkrafttreten dieser Häsordnung getroffen wurden, genießen Bestandsschutz.

§ 9

Die Hästräger sollen Spaß an der Fasnet und Spaß am Brauchtum haben. Das Engagement soll auf freiwilliger Basis geschehen. Der Vorstand wünscht sich, dass möglichst viele Hästräger an möglichst vielen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Der Verein lebt vom Engagement der Mitglieder.

Wenn und soweit der Eindruck entsteht, dass Hästräger ihr Engagement einstellen oder keinen Spaß mehr am Vereinsgeschehen haben, ist es Aufgabe des Vorstandes, sich mit den betroffenen Hästrägern über ein weiteres Engagement konstruktiv auszutauschen und ggf. weitere Möglichkeiten oder Schritte zu erörtern und einzuleiten.

Nicht erlaubt ist:

- Das Häs an Nichtmitglieder ohne Zustimmung des Vorstands zu verleihen.
- Der Verkauf ohne Zustimmung des Vorstands.
- Das Häs eigenmächtig zu verändern.
- Die Teilnahme an Umzügen oder Veranstaltungen ohne Genehmigung des Vorstands.
- Die Scheme während der Veranstaltung abzunehmen.
- Reparaturen am Häs, vor allem an der Scheme selbst vorzunehmen.

Der Hästräger ist verpflichtet:

- Joch und Kübel, sowie Kelle nach dem offiziellen Auftritt abzulegen und nach Möglichkeit nicht in die Lokale mitzunehmen.
- An mindestens zwei auswärtigen und mindestens zwei internen Veranstaltungen teilzunehmen.
- sich bei Auftritten ordentlich zu benehmen.



Eintrag im
Bundesweiten Verzeichnis

Schwäbisch-
Alemannische Fastnacht



- Beim Strahlen darauf zu achten, dass Beleidigungen und Unwahrheiten nicht vorkommen. Bei ordnungswidrigem Verhalten kann ein weiteres Tragen des Narrenkleides untersagt werden.
- Ausschließlich, die vom Verein zusammengestellten Bestandteile des Häses zu tragen. Sie dürfen nicht durch fremde Teile ersetzt werden, die das Symbol des Wasserträgers oder Brunnenschrecks verändern.

Bei einem Verstoß gegen die genannten Regeln/gegen die Häsordnung kann der Vorstand das Häs zurückfordern und im Zweifelsfall den Ausschluss aus dem Verein beschließen!